

Vereinte Nationen

A/RES/69/109

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Februar 2015 in 5609 TcTc

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

mit Befriedigung feststellend, dass der zwanzigste Jahrestag der am 4. Dezember 1995 in New York erfolgten Auflegung des Durchführungsübereinkommens zur Unterzeichnung und der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“) bevorstehen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zu diesem Zweck 2015 eine Konferenz in Vigo (Spanien) abgehalten wird,

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

A/RES/69/109

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erarbeitet wurde,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt und der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und den Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, schadet,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischerei zunutze machen, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu vergrößern, und

in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Staaten einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Maßnahmen getroffen haben, um Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor den Auswirkungen von Fischereitätigkeiten zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der ill

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des

A/RES/69/109

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

benden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Fischerei;

9. fordert alle Staaten auf, unmittelbar oder

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der

28. fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

29. betont wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der zugehörigen Anstrengungen auf;

30. fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens nachdrücklich auf, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben

chen und juristischen Personen eine freiwillige finanzielle Beiträge an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu leisten;

37. ermutigt die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats der Vereinten Nationen („Seerechtsabteilung“) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die in den

A/RES/69/109

der Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Durchführung der internationalen Aktionspläne und Strategien durch die Erstellung eines Online-Fragebogens zu erhöhen, und unterstreicht, wie wichtig die Beantwortung dieses Fragebogens ist;

54. befürwortet, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

55. legt den Staaten nahe, zu erwägen, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Kodex von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

56. bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis über zum Ausdruck, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Fischbestände und marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und

A/RES/69/109

66. legt den Staaten nahe, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen die Annahme völkerrechtskonformer Vorschriften zu erwägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Vereinbarungen und Verfahren zur Charterung von Fischereifahrzeugen die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten und so die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht untergraben werden;

67. erkennt an, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 1 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

68. legt in dieser Hinsicht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

69. erinnert daran, dass die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in „Die Zukunft, die wir wollen“ aufgefordert wurden, die Verfahren zu seiner Ratifikation zu beschleunigen, damit es rasch in Kraft treten kann;

70. nimmt Kenntnis von dem Kapazitätsaufbauprogramm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verstärkung und Harmonisierung der Hafenstaatmaßnahmen, einschließlich durch bilaterale, subregionale und/oder regionale Koordinierung;

71. nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von der vom 24. bis 28. März 2014 in Port of Spain abgehaltenen Arbeitstagung für die Karibikregion, der vom 29. September bis 3. Oktober 2014 in Montevideo abgehaltenen Arbeitstagung für Südamerika

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und

A/RES/69/109

der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldet und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

95. dankt

116. legt den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 2 Buchstabe c des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgerorganisationen gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

117. legt den Staaten nahe soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und dies in der Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

118. ersucht die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei empfohlener Maßnahmen, soweit angezeigt, dies zu durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebenschancen wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Art zu gewinnen;

119. fordert die Staaten nachdrücklich auf einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen umzusetzen;

120. ersucht die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiterhin die Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, indem sie Erhaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die den technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei entsprechen, und die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel und von Organisationen wie der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis berücksichtigen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

121. fordert die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, nachdrücklich auf sich im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über die geeigneten subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

122. legt den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten ein dringlich nahe dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich der Vereinbarung beteiligen oder der Anwe

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbe

145. erinnert daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ die Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftslegung in der Fischereibewirtschaftung durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten sowie die Anstrengungen derjenigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten, die

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung

A/RES/69/109

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und

lung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht entspricht und in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit Hilfe eines sachverständigen Beraters erstellt wird, den die Seerechtsabteilung zu dem Zweck einstellen wird, Informationen und Analysen zu den in dem Bericht behandelten technischen und wissenschaftlichen Fragen bereitzustellen, und bittet die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, zu erwägen, diese Informationen zu veröffentlichen;

165. nimmt davon Kenntnis dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 11. bis März 2014 in Tokio eine regionale Arbeitstagung über empfindliche marine Ökosysteme im Nordpazifik abgehalten hat;

166. ermutigt zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke, begrüßt in dieser Hinsicht die Ausarbeitung technischer Leitlinien über Meeresschutzgebiete und Fischerei durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

167. fordert alle Staatennachdrücklich auf das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des marinen Ökosystems, einschließlich Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen, unter Berücksichtigung der Zunahme toter Zonen in den Ozeanen;

168. nimmt Kenntnis von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

169. bekräftigt die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresmüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meeresspezies behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Umsetzung der genannten Ziffern auf;

170. befürwortet

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.

179. ermutigt die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährung und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

180. legt den Staaten nahe mittelbar oder über das System der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eng zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, durch Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen den Aufbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer, namentlich der Küstenstaaten und insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, auf dem Gebiet der Fischerei und Aquakultur zu stärken;

181. anerkennt in dieser Hinsicht die Arbeit des Fischerschulungsprogramms der Universität der Vereinten Nationen in Island und seinen Beitrag zu den Ausbildungsmaßnahmen für Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer, und betont, dass diese Ausbildungsmaßnahmen für Entwicklungsländer fortgesetzt und verstärkt werden müssen;

182. legt der internationalen Gemeinschaft nahe die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem

Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

192. bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

193. bekundet dem Generalsekretär ihre Anerkennung der Tätigkeiten der Seerechtsabteilung, in denen die hohe Qualität der Hilfe zum Ausdruck kommt, die die Abteilung den Mitgliedstaaten bereitstellt;

194. ersucht den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XIV

Siebzigste Tagung der Generalversammlung

195. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution allen Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und im Zusammenhang mit dem in Ziffer 64 dieser Resolution erbetenen Bericht die Staaten, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu bitten, ihm rechtzeitig